



Landratsamt Ebersberg

Untere Naturschutzbehörde

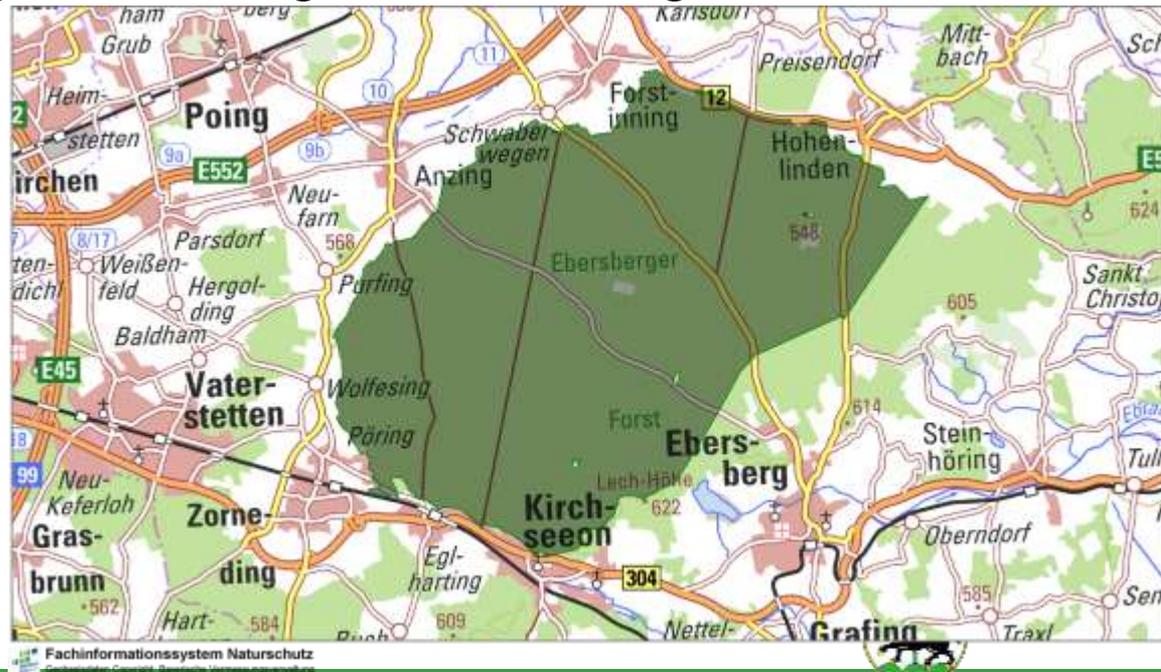
Das Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst

Gliederung

1. Entstehung und Bedeutung
2. Schutzzweck und rechtliche Grundlagen
3. Modifizierung der Schutzgebietsverordnung
4. Artenschutz im Genehmigungsverfahren

1. Entstehung und Bedeutung

- mit ca. 90 km² eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete in Deutschland
- davon 77 km² im Besitz des Freistaats Bayern
- Naherholung für die gesamte angrenzende Region
- Klimafunktion
- Bedeutende Lebensstätte für zahlreiche (geschützte) Arten u.a. Fledermäuse und Greifvögel



1. Entstehung und Bedeutung

- Geplante Errichtung eines Teilchenbeschleunigers auf Initiative der Staatsregierung
- Gegeninitiative der Ebersberger Bevölkerung zum Schutz des Ebersberger Forstes
- erste Schutzgebietsausweisung aus dem Jahr 1962 durch den Kreistag
- Die aktuell geltende Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) trat am 12.01.1984 in Kraft

1. Entstehung und Bedeutung

- Insgesamt 11 LSGs mit ca. 12.400 ha entspricht ca. 22,5 % Landkreisfläche
- In der Folge wurden zahlreiche weitere Planungen zum Erhalt des Schutzgebiets abgewehrt:
 - Ersatz für den Flughafen Riem
 - Bahnstromleitung
 - Ortsumfahrung Kirchseeon

2. Schutzzweck und rechtliche Grundlagen

- § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
Möglichkeit zur Festsetzung von Gebieten, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
- Hieraus leiten sich die speziellen Schutzzwecke der jeweiligen LSG-VO ab

2. Schutzzweck und rechtliche Grundlagen

Zweck des LSG "Ebersberger Forst" ist es,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung dieses geschlossenen Waldgebietes zu sichern,
- b) die Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen, insbesondere der Trompetentälchen, Terrassenränder, Moränenwälle und Toteiskessel, zu bewahren,
- c) das Waldgebiet der Allgemeinheit für die Erholung zu sichern, soweit ökologische Belange nicht entgegenstehen

2. Schutzzweck und rechtliche Grundlagen

Im LSG ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind,

dem Schutzzweck in (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen (§ 3 LSG-VO) oder

den Charakter des Gebiets verändern (§ 26 Abs. 2 BNatSchG)

2. Schutzzweck und rechtliche Grundlagen

Für alle „Handlungen“ ist daher die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, z.B. :

Errichtung baulicher Anlagen,
Errichtung von Straßen und Wegen,
Fahren und Parken

Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Schutzzwecke nicht gefährdet sind.

3. Modifizierung der Schutzgebietsverordnung

- Erlaubnis oder Befreiung für die WEA im Rahmen der geltenden LSG-VO nicht möglich
- Änderung der LSG-VO erforderlich
 - Herausnahme von Flächen aus dem Schutzgebiet
 - Zonierung von Flächen innerhalb des Schutzgebiets
- Änderungsverordnung ist Ergebnis umfangreicher Abwägungen im Kreistag
- Ermittlung von Daten und Abwägungsgrundlagen u.a. durch Beauftragung etlicher Gutachten durch den Landkreis seit 2017

4. Artenschutz im Genehmigungsverfahren

- Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG
 - Auswirkungen auf geschützte Arten, im Wesentlichen Kollisionsgefahr und Scheuchwirkung innerhalb des Wirkraums
 - Durchführung einer Speziellen artenschutzrechtlich Prüfung (SaP) an den konkreten Standorten erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Landratsamt
Ebersberg